



Jokertage - Reglement

Das Volksschulgesetz ermöglicht Ihrem Kind den Bezug von Jokertagen. Die Gemeinde hat dazu ein entsprechendes Reglement erlassen. In Absprache mit der der Oberstufenschule Wädenswil gilt folgendes Reglement:

Schülerinnen und Schüler können während zweier Tage pro Schuljahr dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fern bleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Lehrperson mit. Jeder bezogene Tag oder Halbtage gilt als ganzer Tag. Nicht benutzte Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass der versäumte Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrperson vor – oder nachgearbeitet wird. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für den versäumten Unterricht. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

Möglich ist der Bezug in den zwei letzten Schulwochen vor den Sommerferien nur, wenn keine Anlässe der Gesamtschule und der Klasse und Prüfungen verpasst werden sowie Projekte abgeschlossen werden können. Abschlussfeiern sind wichtig für Ihr Kind, lassen sie es daran teilhaben.

In folgenden Zeiten dürfen keine Jokertage beansprucht werden:

- Schulbesuchstage, Schulreisen, Klassenlager, Projektstage und –wochen, Exkursionen, Sportanlässen und andere spezielle Anlässe

Sinnvoll eingesetzte Jokertage sind ein Gewinn für das Kind und die Schule. Falls jedoch ein Jokertag bezogen wird und sich das Kind trotzdem auf dem Schulhausareal aufhält, stört es den Schulbetrieb empfindlich. In diesem Fall wird das Kind vom Schulhausplatz weg gewiesen.

Primarschulpflege Schönenberg